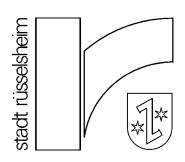
Der Magistrat



VORLAGE

an die Stadtverordnetenversammlung

| Eingang | | DSNr. | 44/0 6-11 |
|---------|-----|-------|--------------|
| AuslB | ÄR | PBUA | SozJA |
| | | | |
| KSSpA | OBR | HuFA | StV |
| | | | |

Betreff: Änderung der Schulbezirkssatzung

M-Nr.: 230/06

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage 1 vorgelegte überarbeitete Schulbezirkssatzung der Stadt Rüsselsheim.
- 2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass in der überarbeiteten Satzung
 - a. die Borngrabenschule als Förderschule für Lernhilfe geführt wird.
 - b. die Förderschule für praktisch Bildbare (Helen-Keller-Schule) aufgenommen wird.
 - c. die Goetheschule als Grundschule ohne Förderstufe aufgenommen wird.
 - d. die Förderstufenschulbezirke aufgehoben werden.
 - e. ein Überschneidungsbezirk der Grundschule Innenstadt mit der Goetheschule aufgenommen wird.
 - f. ein Überschneidungsbezirk der Grundschule Innenstadt mit der Schillerschule aufgenommen wird.

Begründung:

Zu 1.:

Die derzeit gültige Schulbezirkssatzung der Stadt Rüsselsheim ist am 1.1.1987 in Kraft getreten. Seither haben sich verschiedene gesetzliche und schulorganisatorische Veränderungen ergeben, die eine Überarbeitung der Satzung erfordern. Die Änderungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Das Gesetz über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen und die Schulaufsicht (Schulverwaltungsgesetz – SchVG) wurde durch das Hessische Schulgesetz (HSchG) abgelöst. Die Rechtsgrundlage für Schulbezirkssatzungen ist § 143 in der seit dem 1. August 2005 gültigen Fassung des HSchG.

Zu 2a.:

Die frühere Bezeichnung Schule für Lernbehinderte wird mit dem neuen HSchG in *Förder*schule für *Lernhilfe* geändert.

Zu 2b.:

Der Zweckverband zwischen dem Kreis Groß-Gerau und der Stadt Rüsselsheim als gemeinsamer Träger der Helen-Keller-Schule wurde zum 20. September 1999 aufgelöst. Seitdem liegt die Zuständigkeit für diese Schule beim Magistrat der Stadt Rüsselheim. Aus diesem Grund muss die Helen-Keller-Schule in die Schulbezirkssatzung der Stadt Rüsselsheim aufgenommen werden.

Zu 2c.:

Die Förderstufe an der Goetheschule wurde zum Schuljahr 2001 / 2002 aufgelöst. Seither ist die Goetheschule eine Grundschule ohne Förderstufe.

Zu 2d.:

Die Förderstufenbezirke sind mit der Änderung des Hessischen Schulgesetzes obsolet und überflüssig. Nach §77 Abs. 1 HSchG besteht nach dem Besuch der Grundschule freie Schulwahl für die weiterführenden Schulen.

Zu 2e. und 2f.:

Parallel wird die Vorlage zur Überschneidung von Schulbezirken beraten. Die Überschneidungsgebiete der Grundschule Innenstadt mit der Goetheschule und mit der Schillerschule werden entsprechend in der Schulbezirkssatzung aufgenommen.

Rüsselsheim, den 12.9.2006

Stefan Gieltowski Oberbürgermeister